

STADT WASSENBERG
04.10.2013

STADT WASSENBERG
NEUAUFSTELLUNG B-PLAN Nr. 3 „EFFELDER WALDSEE“ und 54. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
Hier: Eingang der durchgeführten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB
und Beschluss zur Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger öffentlicher Belange:

- Nr. 01 Kreis Heinsberg, Heinsberg
- Nr. 02 Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Heinsberg/Viersen, Viersen
- Nr. 03 NABU Heinsberg, Wegberg
- Nr. 04 Landesbetrieb Wald u. Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde, Hürtgenwald
- Nr. 05 Bezirksregierung Köln

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
01	Kreis Heinsberg, Heinsberg	26.09.2013 (30.09.2013)	<p><u>GESUNDHEITSAMT:</u> Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken soweit <u>keine gesundheitlich relevanten Geräuschbelastungen</u> der Anwohner der Ortschaft Effeld und der Benutzer des Campingplatzes durch die geplanten Anlagen zu erwarten sind.</p> <p>Aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes wird amtsärztlicherseits angeregt, die nächtliche Lärmbelastung für die Anwohner auf 30 dB zu begrenzen.</p>	<p>entfällt</p> <p>Die Anregungen werden geprüft. Als Bemessungsgrundlage gilt jedoch das schalltechnische Gutachten (SWA Aachen 26.0813), dessen Aussagen als Ergebnis der Prognoseberechnungen für die künftige Lärmsituation im nahen Umfeld des Effelder Waldsees einschl. des Ortsteils Effeld als verbindlich in die textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung Teil A und Teil B eingeflossen sind.</p> <p>Diese Aussage gilt für die Beurteilungszeiträume Tagzeit und Nachtzeit an allen Tagen und berücksichtigt die Ermittlungs- und Beurteilungsmethodik nach TA Lärm 98 in Verbindung mit den Orientierungswerten nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 sowie den Immissionsrichtwerten entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23. Oktober 2006.</p> <p>Berücksichtigt wurden hierbei die dem Gutachten zu Grunde gelegten Emissionsdaten Verkehr, Emissionsdaten Sondergebiete SO 1 (Amici Bay), SO 2/3 (Bestand), SO 4 (Amici Lodges), SO 5 (Rasensportplatz und Tennensplatz) und lärmtechnische Maßnahmen.</p>

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p><u>AMT FÜR UMWELT UND VERKEHRSPLANUNG:</u></p> <p>Aus den</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Unteren Bodenschutzbehörde / Altlasten - von der Abgrabungsbehörde - von der Straßenbaubehörde <p>des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belange werden die o. g. Bauleitplanung <u>keine Einwendungen</u> erhoben.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Anregungen der Stellungnahme vom 11. Juni leider nicht richtig umgesetzt.</p> <p>zu GF (1) : Die Maßnahmen für Taucher und Wasserskiläufer sind erst mit Erteilung der Genehmigung nach § 99 LWG zulässig.</p> <p>GF (3): Erst nach Durchführung eines Verfahrens nach § 68 WHG - unter Einbeziehung der TÖB - kann über die Zulässigkeit des Gewässerausbaus entschieden werden. Nur eine alleinige Antragstellung - wie der Text auf Seite 11 der Begründung und der Kartendarstellung impliziert - ist hierfür nicht maßgebend.</p> <p>W (8.1): Es muss heißen § 99 LWG (nicht § 68 WHG)</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u> Eingebrachte Rahmenbedingungen werden weitestgehend eingehalten. Aus Sicht der Landschaftsbehörde insgesamt <u>keine Bedenken</u>, wenn die im landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Artenschutzgutachten vorgegebenen Maßnahmen zur</p>	<p>entfällt</p> <p>Der Forderung wird gefolgt und in den technischen Festsetzungen und der Begründung Teil A und B ergänzt bzw. erläutert.</p> <p>Die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge zur Genehmigung nach § 99 LWG und § 68 WHG werden gestellt.</p> <p>Textliche Korrektur erfolgt.</p> <p>entfällt</p>

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Umsetzung kommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festzusetzende Maßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan Büro Scheller innerhalb und außerhalb des Plangebiets 2. Festzusetzende Maßnahmen und spezielle Auflagen des Artenschutzgutachtens (Büro Fehr) 3. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzgutachtens (Büro Fehr) 4. Auflagen für funktionserhaltende Maßnahmen des Artenschutzgutachtens (Büro Fehr) 5. Auflagen für das Monitoring des Artenschutzgutachtens (Büro Fehr) <p>Darüber hinaus wird auf die bereits geltenden Verbote außerhalb des B-Plans hingewiesen, darunter fällt das Nichtbefahren des Sees mit Motorbooten.</p> <p>Für den Teil des Sees, der in den Entwürfen zur Landschaftsplanung als Naturschutzgebiet vorgesehen ist, gelten im Rahmen der Veränderungssperre auch bereits die dort formulierten, weiterreichenden Verbote wie etwa Abstandsregelungen zum Ufer auch für Segelboote sowie Betretungsverbote.</p> <p>Wegen der Vielzahl an Maßnahmen wird eine Berücksichtigung der Maßnahmen nach Fertigstellung erforderlich. Diese Maßnahmen wären binnen eines Jahres umzusetzen; die externen Kompensationsmaßnahmen binnen 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.</p>	<p>Den einzelnen Forderungen wurde im Rahmen der textlichen Festsetzungen und der Begründungen des Teils A und B in der Komplexität nachgekommen.</p> <p>Dem Antrag wird gefolgt. Es ist beabsichtigt, noch vor Beginn der Durchführung der einzelnen Maßnahmen einen Vor-Ort-Abstimmungstermin mit den Vertretern</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Köln - der Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg - dem Biologen Herrn Fehr (Artenschutzprüfung) - dem Biologen Herrn Straube (NABU) - der Stadt Wassenberg

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p><u>STRASSENVERKEHRSAMT:</u> Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich <u>keine Bedenken</u>, wenn entsprechend den Empfehlungen des Verkehrsgutachtens die Waldseestraße verbreitert und der Rad-Gehweg angelegt wird.</p> <p>Parkplatzvariante 1 wird bevorzugt.</p> <p>Die Bruchstraße mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ zu beschildern, wird nicht als zielführend erachtet.</p> <p>Zu der evtl. Verlegung des Knotens Bruchstraße / Waldseestraße ist zurzeit keine Stellungnahme möglich, weitere Planungen sind abzustimmen.</p> <p>HINWEIS In den Planzeichnungen zum o. g. B-Plan sowie in der Planzeichnung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes fehlt die Fläche für die erforderlichen 750 Parkplätze.</p> <p>Es wird angeregt, diese in den jeweiligen Planzeichnungen darzustellen. Ansonsten ist die Erschließung für das Vorhaben nicht gesichert.</p>	<p>- dem Investor - der Planungsgruppe Scheller</p> <p>durchzuführen.</p> <p>Den Anregungen wurde bzw. wird gefolgt und im Rahmen der künftigen Rad-/Gehwegeplanungen der Stadt Wassenberg berücksichtigt.</p> <p>Den Anregungen wird insofern gefolgt, als dass diese Maßnahmen im Rahmen des z. Zt. geplanten Ausbaus der Bruchstraße abgestimmt und eingebunden werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, sobald die entsprechenden Grundstücksverhandlungen für eine endgültige Parkplatzausweisung abgeschlossen sind.</p>
02	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Heinsberg / Viersen, Viersen	30.09.2013	<p>Ergänzung zur Stellungnahme vom 04.06.2013</p> <p>Der ökologische Ausgleich laut Eingriffsbilanzierung ist nachvollziehbar und in der Umsetzung - trotz der Inanspruchnahme von Ackerflächen - zu akzeptieren.</p> <p>Nicht nachvollziehbar wird der Ersatz für die Waldumwandlung dargestellt.</p>	<p>entfällt</p> <p>Laut Festlegung des Landesbetriebs Wald und Forst NRW sowie der entsprechenden Bestandsplandarstellung</p>

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor anderweitiger Inanspruchnahme sind aus hiesiger Sicht alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Kompensationsmaßnahmen jeder Art soweit wie möglich zu verdichten und Synergien zu nutzen.</p>	<p>lung sind die Flächen gemäß den textlichen Festsetzungen und der Begründung Teil A und B korrekt dargestellt.</p> <p>Der Anregung wurde im Rahmen der textlichen Festsetzungen und der Begründung Teil A und B gefolgt, d. h. der erforderliche, externe ökologische Ausgleich und die Waldumwandlungsflächen werden zur Nutzung von Synergien zusammen auf den Flächen Gemarkung Birgelen, Flur 16, Flurstück 104, Ordnungsnummern 10 – 13 festgelegt.</p>
03	NABU	30.09.2013	<p>(Detaillierte Ausführung siehe Stellungnahme des NABU im Anhang)</p> <p>Der Effelder Waldsee hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem Kleinod für die Natur und Vogelwelt entwickelt. Diese Entwicklung hat ihre Ursache u. a. in dem in der Vergangenheit guten Zusammenspiel von extensiver Erholungsnutzung und Rücksicht auf die Natur.</p> <p>Vor dem Hintergrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Veröffentlichungen in der Presse sehen wir dieses gute Nebeneinander gefährdet. Wir weisen darauf hin, dass der Waldsee vom Land NRW inzwischen als bedeutender Winterastplatz für arktische Gänse eingestuft und deshalb ein großer Teil im Rahmen des Landschaftsplans "Wassenberger Riedelland und Untere Rurniederung" als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird und eine entsprechende Veränderungssperre besteht. 2013 wurden bereits Abnahmen bei den Brutzahlen einiger Vogelarten, insbesondere von Wasservögeln festgestellt. Aufgrund der zunehmend intensiven Nutzung des Gewässers und des BP-Gebiets müssen weitere Beeinträchtigungen für Natur und Vogelwelt erwartet werden, auch und gerade außerhalb des Gebiets des Bebauungsplans, u. a. wildes Ba-</p>	<p>1. Dem Hinweis bzw. dem Belang kann nicht gefolgt werden, da im Rahmen des Umweltberichts und der artenschutzrechtlichen Prüfung alle Belange hinreichend gegeneinander abgewogen worden sind und durch entsprechende</p> <ul style="list-style-type: none"> - festgesetzte Maßnahmen - betriebliche Auflagen - Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen - Auflagen für funktionserhaltende Maßnahmen - Auflagen für das Monitoring <p>bei Durchführung des B-Plans berücksichtigt werden.</p>

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>den. Da sie auch eine Folge des Ausbaus der Infrastruktur am Waldsee sind, müssen diese Folgen auch im Bebauungsplan und bei der Änderung des FNP Wassenberg berücksichtigt werden.</p> <p>Grundlage für die Stellungnahme sind die Angaben in der Artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Fehr vom 14.8.2013.</p> <p>Allgemeines Der NABU begrüßt grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans, der die Nutzungen am Waldsee verbindlich regelt. Dabei ist das Wohl der Menschen in der Umgebung und der Natur am Waldsee sowie das Interesse von Erholungssuchenden außerhalb des BP-Gebiets ausreichend zu berücksichtigen. Eine starke Intensivierung der Nutzung und v. a. der Bau und Betrieb einer Wasserskianlage sind mit den Zielen des Naturschutzes und der landschaftsbezogenen ruhigen Erholung nicht vereinbar.</p> <p>Der NABU hat dem Gutachter seine Daten vom Waldsee und der Umgebung überlassen, da einmalige Kartierungen in einer Saison gerade bei einem so wertvollen Gebiet keine vollständigen Erfassungen ermöglichen. Die Nutzung der ehrenamtlich erhobenen Daten ersetzt aber nicht eigene Erfassungen (siehe Methoden Vögel und Fledermäuse). Wir betonen, dass nur Daten übergeben wurden und ein Gespräch vor Ort zu den Vögeln stattgefunden hat. Eine Mitarbeit des NABU am Artenschutzgutachten (bzw. Artenschutzprüfung) fand nicht statt! Dies wurde in einer zum Verfahren versandten Unterlage fehlerhaft dargestellt.</p> <p>Aus der "Artenschutzrechtlichen Prüfung" wird nicht deutlich, ob es sich um eine Artenschutzprüfung der Stufe I oder II handelt. Die Kartierung spricht für Stufe II, die bekanntlich vorkommenden und die nach-</p>	

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>gewiesenen Arten sowie die Bedeutung als Winter- rastplatz machen eine ASP II unumgänglich. Die für die ASP II vorgeschriebenen Artbögen fehlen kom- plett und müssen nachgereicht werden.</p> <p>Gebiet des Bebauungsplans Um Störungen im Nordwesten des Waldsees zu mi- nimieren, ist das Ufer nördlich der geplanten Indoor- anlage aus der Nutzung zu lassen und dicht zu be- pflanzen. Der NABU hat den Kreis Heinsberg aufge- fordert, das geplante Naturschutzgebiet um die Was- serfläche bis zu dieser Uferlinie zu erweitern und die NSG-Grenze in einem größeren Abstand zur nördli- chen Insel festzulegen, also nach Süden zu ver- schieben.</p> <p>Vögel, Fledermäuse, Biber, Wirbellose Methodik Der Untersuchungsumfang folgt nicht den Anregun- gen und Forderungen des NABU (Stellungnahme vom 5.6.2013). Bei der Darstellung der Kartierungs- ergebnisse fehlen Angaben zur Biologie der Arten, zumindest der planungsrelevanten Arten, wie sie bei den Fledermäusen gegeben werden.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet ist nicht korrekt darge- stellt. Bei den Vögeln fehlen Untersuchungen im Herbst und Winter, sowie zur Erfassung von Zugvögeln und Wintergästen. Bei den Fledermäusen fehlen Untersuchungen im Spätsommer und Herbst, um ziehende Tiere zu er- fassen. Eine Verkürzung notwendiger Kartierzeiten aufgrund von Zeitdruck bei der Aufstellung des BP ist nicht ak- zeptabel und führt zu einem fehlerhaften Verfahren. Es fehlen Untersuchungen zum Bestehen von ge- schützten Lebensstätten an abgerissenen oder ver- änderten Gebäuden oder Bauten auf dem alten</p>	<p>2. Der Anregung wurde im Rahmen der Abstimmung zur Festlegung der B-Plangrenze in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heins- berg gefolgt.</p> <p>3. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die vom NABU geäußerte Methodenkritik zu den faunistischen Unter- suchungen am Effelder Waldsee nicht nachvollziehbar ist.</p> <p>Die eigens erhobenen Daten, die für sich schon ein umfassendes Bild der Fauna im Bebauungsplangebiet und seinem Umfeld lieferten, wurden durch die Aus- wertung weitreichender Daten, die u. a. vom NABU gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wurden, ergänzt. Insofern gibt es die fundierte Datenbasis, auf der die artenschutzrechtliche Betrachtung aufgebaut ist.</p> <p>Es bleibt daher fraglich, warum der NABU seine teils über 40 Jahre währenden Untersuchungsdaten ver- kauft, andererseits aber weitere Untersuchungen an- mahnt. Im Gutachten wird die zweifelsfrei hohe Bedeu- tung des Gebiets für den Natur- und Artenschutz be- schrieben. Die gesamte Bewertung ist demzufolge konsequent kritisch und definiert eine Reihe wichtiger</p>

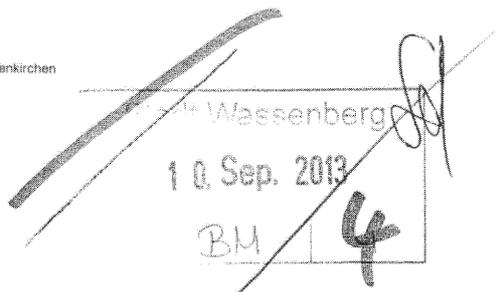
Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Campingplatz. Eine Erfassung von Haselmausnestern und -fraßspuren während der Kartierung von Fledermäusen in Dämmerung und Dunkelheit halten wir für schwierig bis unmöglich. Eine Behandlung Wirbelloser findet in der ASP weitgehend nicht statt.</p> <p>Projektbedingte Eingriffe</p> <p>Lärm Wir weisen darauf hin, dass das so genannte "Mirbach-Gutachten" zur Lärmempfindlichkeiten naturschutzfachlich umstritten ist. Da es sich auf fließenden Verkehr bezieht, können daraus keine Analogieschlüsse zur Lärmempfindlichkeit von Tierarten gegenüber Badebetrieb und anderen geplanten Events abgeleitet werden.</p> <p>Wasserskianlage Die Wasserskianlage steht nicht im Einklang mit den Anforderungen von Menschen und Tieren in dem sensiblen Lebensraum von Waldsee und Rurtal. Sie führt zu einer permanenten Beunruhigung der Tierwelt am See. Die Lärmemissionen würden zur Belästigung von Erholungssuchenden und Tieren am gesamten Waldsee und je nach Windrichtung vermutlich auch der Bevölkerung von Effeld führen.</p> <p>Daher lehnt der NABU diese Anlage ab.</p>	<p>Auflagen für eine verträgliche Nutzung. Daran ändern auch weitere Untersuchungen nichts. Der Gutachter ist in seiner Bewertung immer auch von evt. oder auch ehemals vorkommenden Arten ausgegangen, hat die Belange also weitreichend berücksichtigt.</p> <p>Leider entsteht somit der Eindruck, dass der NABU mit seiner Methodenkritik lediglich ein Verfahren blockieren will, aber nicht konstruktiv an der Planung mitarbeitet. Wie sonst ist es zu erklären, dass neben der gutachterlichen Tätigkeit der aktuellen Bestandsaufnahme quasi die Qualität der vom NABU selbst erhobenen und verkauften Daten in Frage gestellt wird? Weitere Untersuchungen bringen keinen substanziellen Informationsgewinn.</p> <p>4. Der Anregung wird nicht gefolgt, da alle naturschutzrechtlichen Belange zu Betriebszeiten, technischer Gründung und Ausstattung abgehandelt wurden. Entsprechende Genehmigungen werden erst unter Beteiligung des NABU als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 WHG erteilt.</p>

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Im Falle der Genehmigung lehnt der NABU eine Verankerung auf der nördlichen Insel oder einer anderen Insel aufgrund der Beunruhigung der Tierwelt durch die laufende Anlage ab. Die Laufzeiten der Anlage sind auf ein Minimum zu beschränken, maximal sind die in der ASP genannten Zeiten vom 1.4. bis 14.9. zulässig. Ein Betrieb vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang sowie eine Beleuchtung der Anlage sind zu untersagen.</p> <p>Ausweichhabitate Der Hinweis bei mehreren Vogelarten (u. a. Pirol und Nachtigall), sie könnten ihre Reviere in benachbarte geeignete Flächen verlegen, ist fachlich nicht korrekt. Zum einen wäre zu erfassen, ob die Arten dort schon Reviere besetzen und die Flächen damit als Ausweichraum ausscheiden. Wenn die Arten dort fehlen, sind die Flächen derzeit nicht geeignet. Falls erwartet wird, dass Reviere zerstört werden, müssen daher Flächen optimiert werden, um eine Ansiedlung der Arten oder eine Erhöhung der Revierdichte zu ermöglichen, ggf. abseits des Waldsees.</p> <p>Weitere Erfassungen Wir unterstützen die Forderung des Gutachters nach weiteren Kartierungen. Zunächst müssen im Herbst und Winter eigene Daten zu ziehenden und überwinternden Arten gewonnen werden.</p> <p>Maßnahmen Licht- und Lärmemissionen in Richtung Wasserfläche müssen durch geeignete Maßnahmen weitgehend minimiert werden, u. a. durch die Abpflanzung des Ufers nördlich der geplanten Indooranlage.</p> <p>Neben der Beleuchtung des Sees sind auch Skybeamer, Feuerwerke und andere Licht- und Lärmquellen zu untersagen.</p>	<p>5. Siehe Stellungnahme zu 3.</p> <p>6. Der Anregung wurde gefolgt.</p> <p>7. Der Anregung wurde gefolgt.</p>

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Die vom Gutachter angeregten oder geforderten Maßnahmen müssen als Auflagen im FNP und BP übernommen werden, da Angaben im Gutachten für Antragsteller nicht verbindlich sind. Die Formulierung "soll/sollte" ist durch "muss" zu ersetzen.</p> <p>Der zu zerstörende Teich ist durch ein Ersatzgewässer am Ufer nordwestlich des BP oder im Wald nordöstlich des BP zu ersetzen.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die Maßnahme für den planungsrelevanten Teichrohrsänger (seltener Brutvogel im Kreis Heinsberg, Tendenz abnehmend) als CEF-Maßnahme vorab umgesetzt werden und funktionell sein muss.</p> <p>Als Abstand von Nutzungen zu den Ufern und Inseln sind statt der vom Gutachter geforderten 10 m mindestens 30 m, besser 50 m anzusetzen und durch Bojen zu markieren. Die künftig intensivere Nutzung des Sees erfordert größere Ruhezone für die Natur als bislang bestehen. Die alleinige Ausweisung eines Teils des Sees als NSG reicht dafür nicht aus.</p> <p>Aufgrund fehlender Untersuchungen fordert der NABU zum Ersatz von potentiell zerstörten Quartieren an abgerissenen oder veränderten Gebäuden und in gerodeten Bäumen die Installation von 20 Spaltenkästen für Spalten an Gebäuden nutzende Fledermausarten und von 20 Höhlenkästen für baumwohnende Arten (Wald nord-östlich Waldsee). Zur langfristigen Quartiersicherung sollten die Waldbestände am Waldsee nur noch extensiv bewirtschaftet werden und Höhlenbäume erhalten werden.</p> <p>Zum Schutz von Mensch und Natur muss auf der Bruchstraße am Waldsee sowie auf der Waldseestraße von der Bruchstraße bis zum Waldrand nördlich der K 21 ein Tempolimit von 30 eingerichtet wer-</p>	<p>8. Die Auflagen, Festsetzungen, Empfehlungen, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, Auflagen zu funktionserhaltenden Maßnahmen und Auflagen zum Monitoring sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen und Begründung Teil A und B.</p> <p>9. Siehe Stellungnahme zu 1.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt; sie wird bei der weiteren Straßenausbauplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			den, besser noch bauliche Anlagen zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit.	
04	Landesbetrieb Wald u. Holz NRW	23.09.2013 (30.09.2013)	<p>Wie in den Schreiben 61 26 03 Sd/Wo vom 06.05.2013, vom 28.08.2013 und 07.06.2013 ist die Umwandlung von rund 1,3 ha Wald als Ersatzaufforstung extern durch die Erweiterung der Aufforstungsflächen an der Rödger Bahn auszugleichen.</p> <p>Die notwendige Kompensation in dem Bauleitplanverfahren ist zeitnah festzusetzen.</p> <p>Vorschlag wäre, die gesamte Fläche aufzuforsten und den rechnerischen Rest als „Ökokonto“ zu verbuchen.</p>	Dem Belang wurde im Rahmen der textlichen Festsetzungen und Begründungen Teil A und B gefolgt und entsprechend nachgewiesen.
05	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33	07.10.2013	<p>Die Anregungen und Bedenken aus meiner Stellungnahme vom 17.06.2013 halte ich – soweit im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt – weiterhin aufrecht.</p> <p>Wie telefonisch besprochen bin ich gerne bereit, in gemeinsamen Gesprächen bzw. Ortsterminen unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde und der Naturschutzverbände an der weiteren Planentwicklung mitzuwirken.</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken lt. Schreiben vom 17.06.2013 sind in den textlichen Festsetzungen und Begründungen Teil A und B vollends berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Festsetzungen, funktionserhaltenden Maßnahmen, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, Auflagen zum Monitoring 2. Schutz der Insel (keine Nutzungen und Bebauungen) 3. Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich <p>Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde gilt als verbindlich und ist berücksichtigt.</p> <p>Eine gemeinsame Vor-Ort-Abstimmung entsprechend vorgesehenem Beschlussvorschlag zum Antrag der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg ist vorgesehen.</p>

NEW Netz GmbH Postfach 11 04 52501 Geilenkirchen

 Stadt Wassenberg
 Herr Sendke
 Postfach 1220
 41846 Wassenberg

 Ihr Ansprechpartner
 W. Rodenbücher

 Telefon
 (0 24 51) 6 24 - 6424

 Fax
 (0 24 51) 6 24 - 6483

 E-Mail
 Wolfgang.Rodenbücher@new-
 netz-gmbh.de

 Standort
 Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34
 52511 Geilenkirchen
 Gebäude 1 Raum 106

 Unsere Abteilung
 721/1 Grundsatzplanung

 Unser Zeichen
 1-1 WA-BP Nr. 3

 Ihr Zeichen
 61 26 03 Sd/Wo

 Ihre Nachricht vom
 30.08.2013

 Datum
 09.09.2013

**Bebauungsplan Nr. 3 „Effelder Waldsee“ und 54. Änderung des Flächennutzungs-
 planes der Stadt Wassenberg;
 Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Sendke,

 gegen den o. g. Bebauungsplan Nr. 3 und der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes
 erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände.

 Wir bitten Sie, falls noch nicht geschehen, uns alle weiteren Unterlagen, wenn möglich in
 digitaler Form (dwg Format), an die nachstehend aufgeführte Anschrift zukommen zu
 lassen, und uns an den Planungsgesprächen zu beteiligen, damit wir zeitnah mit den
 konkreten Ausführungsplanungen beginnen können.

 NEW Netz GmbH
 721/2 Grundsatzplanung
 Nikolaus-Becker-Straße 28-34
 52511 Geilenkirchen
 E-mail: Johann.Wittmann@new-netz-gmbh.de

Freundliche Grüße

NEW Netz GmbH

i.A Heinz Leo Nießen

A handwritten signature in black ink, appearing to be "H.L. Nießen", written over a rectangular stamp.

i.A W. Rodenbücher

A handwritten signature in black ink, appearing to be "W. Rodenbücher", written over a rectangular stamp.

NEW Netz GmbH

 Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34
 52511 Geilenkirchen

 Tel. 02451 624-0
 Fax 02451 624-6630

 info@new-netz-gmbh.de
 www.new-netz-gmbh.de

 Stadtparkasse Mönchengladbach
 Konto 3445160, BLZ 310 500 00

 BIC MGLSDE33
 IBAN DE54 31050000 0003 4451 60

 Geschäftsführer: Michael Steffens
 Heinz-Peter Klöfers
 Sitz der Gesellschaft: Geilenkirchen

 HRB 12718, Amtsgericht Aachen
 USt-IdNr. DE 814188034

KREISVERWALTUNG * 52523 Heinsberg

Kreis
HEINSBERG

Bürgermeister der
Stadt Wassenberg
41849 Wassenberg



.....Der Landrat

Amt für Bauen und
Wohnen

Herrn Magaß / Ja
Zimmer Nr.: 602
Tel.: (02452) 136317
Fax: (02452) 13 63 95
e-mail:
gerd.magass@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen:

63-1021-2013 und 63-1022-2013

26.09.2013

**Flächennutzungsplan der Stadt Wassenberg, 54. Änderung und Bebauungsplan Nr. 3
"Effelder Waldsee";
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB**

in Wassenberg, ~

Gemarkung Effeld
Flur 2
Flurstück 48

Ihr Bericht vom 28. Aug. 2013, Az.: 61 26 03 Sd/Wo

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde – hat keine
Einwendungen erhoben.

Gesundheitsamt

Bezüglich der Vorhaben verweise ich auf meine Stellungnahme vom 11. Juni 2013; hiernach bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, wenn gesundheitlich relevante Geräuschbelästigungen der Anwohner der Ortschaft Effeld und der Benutzer des Campingplatzes durch die geplanten Anlagen, einschließlich der Parkplätze, nicht zu besorgen sind.

Wie sich aus den Gutachten im Zusammenhang mit der Flughafenproblematik in Frankfurt ergeben hat, ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung ab einer nächtlichen Lärmbelastung von 30 dB und mehr zu erwarten. Neben Reizbarkeit, Schlafstörungen und Konzentrations- und Kommunikationsproblemen kann eine Lärmbelastung auch zu Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, wie zum Beispiel Herzinfarkt beitragen.

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel: (02452) 13 – 0
Fax: (02452) 13-11-00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ: 312 512 20) Konto-Nr.: 273
IBAN DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC WELADED1ERK
Postbank Köln
(BLZ: 370 100 50) Konto-Nr.: 254 40-503
IBAN DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC PBNKDEFF

Sprechstunden:
Di. u. Do. 9.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes wird deshalb amtsärztlicherseits angeregt, die nächtliche Lärmbelastung für die Anwohner auf 30 dB zu begrenzen.

Die Einhaltung dieser Vorgaben sollte nach Fertigstellung der Anlagen sowohl im Tag- wie auch im Nachtbetrieb durch entsprechende Messungen kontrolliert werden.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird jedoch wie folgt Stellung genommen:

Untere Wasserbehörde

Mit Schreiben vom 11. Juni 2013 wurden zu den Planungen seitens der Unteren Wasserbehörde Stellung genommen.

In den mir jetzt übersandten Unterlagen sind diese Anregungen leider nicht richtig umgesetzt worden.

zu GF(1):

Die Maßnahmen für Taucher und Wasserskiläufer sind erst mit Erteilung der Genehmigung nach § 99 LWG zulässig.

zu GF(3):

Erst nach Durchführung eines Verfahrens nach § 68 WHG - unter Einbeziehung der TÖB - kann über die Zulässigkeit des Gewässerausbaus entschieden werden. Nur eine alleinige Antragsstellung - wie der Text auf Seite 11 der Begründung und der Kartendarstellung impliziert - ist hierfür nicht maßgebend.

zu W(8.1)

Es muss heißen § 99 LWG (nicht § 68 WHG).

Der Textteil ist entsprechend anzupassen.

Untere Landschaftsbehörde

Die in meiner ersten Stellungnahme eingebrachten Rahmenbedingungen werden durch die nun vorgelegten Planungen weitestgehend eingehalten. Gegen die Planung bestehen daher aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde insgesamt keine Bedenken, wenn die in dem landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Artenschutzgutachten vorgegebenen Maßnahmen zur Umsetzung kommen. Die wichtigsten Maßnahmen möchte ich hier nochmals aufführen, sie sollten auch in dem Bebauungsplan konkret festgesetzt werden:

Festzusetzende Maßnahmen aus dem landschaftspflegerischer Begleitplan (Büro Scheller)

Innerhalb des Plangebietes:

- M 1: Sicherung und Eingrünung des Sportplatzes
- M 2: Sicherung und Begrünung der Insel Amici Lodges
- M 3: Bepflanzung des Streifens „Amici Bay“ und „Privat“ entlang der Bruchstraße
- M 4: Wiederaufforstung und Sicherung des Uferstreifens „Amici Lodges“ entsprechend der planerischen Vorgabe der Unteren Landschaftsbehörde bzw. des Forstamtes (s. Auflagen zur Baugenehmigung zur Modernisierung des bestandsgeschützten Campingplatzes und Freizeitbadbetriebes und Errichtung von Nebengebäuden)
- M 5: Grundstücksabgrenzung Privat / Stadt Wassenberg mittels Hecken
- M 6: Parkplatzbegrünung „Amici Lodges“
- M 7: Erhalt von entsprechend gekennzeichneten Einzelbäumen
- M 8: Grünfestsetzung Uferbepflanzung an der nördlichen Liegewiese „Amici Bay“
- M 9: Grünfestsetzung als Abschirmung der Insel „Amici Bay“
- M 10: Grünfestsetzungen „Amici Lodges“ und „Amici Bay“

Außerhalb des Plangebietes

- Hier sind die externen Kompensationsmaßnahmen zur Kompensation des ökologischen und waldbaulichen Defizits auf den Grundstücken Gemarkung Birgelen, Flur 16, Flurstück 104 in Höhe von 39.312 m² erforderlich. Diese sind nach dem Konzept des landschaftspflegerischen Begleitplans, im Detail jedoch nach den Vorgaben des zuständigen Revierförstern vorzunehmen.

Festzusetzende Maßnahmen aus dem Artenschutzgutachten (Büro Fehr)

Allgemeine Auflagen:

- Die Baufeldfreimachung inklusive der Rodung von Gehölzen muss zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet.
- Bei der Beseitigung von Baumbestand ist vorhergehend eine Untersuchung auf mögliche Baumhöhlen mit Fledermausbesatz notwendig, um Tötungen von Tieren im Quartier sicher zu vermeiden.
- Bei der Beseitigung von Strauchwerk und Gebüsch ist vormals ein Haselmaus Check durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine Tiere getötet oder verletzt werden.

Spezielle Auflagen (Büro Fehr):

Betriebliche Auflagen:

Ganzjährig:

- ... muss sich für den Fall, dass Boote zugelassen werden, die Befahrung auf das Bebauungsplangebiet beschränken, was entsprechend kenntlich zu machen ist.

- ... ist es grundsätzlich nötig, eine Befahrung der Uferlinie mit Booten oder Wasserskiern (mit Ausnahme von Bootsanlegern und Bootsstegen sowie dem Schwimmbadbereich) in einem Abstand von mindestens 10 Metern zum Ufer zu untersagen (Schutz brütender und rastender Vögel, laichender Amphibien sowie des Bibers), was durch geeignete Maßnahmen (Bojen o.ä.) sicher zu stellen wäre. Dies gilt auch und in besonderem Maße für die Inseln. Um diese sollten ebenfalls entsprechende Schutzzonen eingerichtet werden.
- ... ist ein Anlanden und Betreten der Inseln auszuschließen.
- ... sind insbesondere im Hinblick auf den Erhalt wichtiger Nahrungshabitate für Fledermäuse Lichtkegel von Lampen im Bereich der Amici-Bay und Amici-Lodge gegen den See wirkungsvoll abzuschirmen.
- ... ist auf eine Effektausleuchtung des Sees und seiner Ufer z.B. im Rahmen von Events zu verzichten (s.o.).
- ... dürfen auf den Inseln und rund um den See außerhalb des Bebauungsplangebietes keinesfalls Beleuchtungen angebracht bzw. betrieben werden, etwa zur Ausleuchtung von Uferbereichen, Wegen usw. (s.o.).

Zwischen dem 15. Sep. und 31. März eines Jahres:

- ... ist der Betrieb der Wasserskianlage und eine Überspannung des Sees mit Zugseilen nicht zulässig. Die Zugseile sind dementsprechend abzubauen.
- ... ist ein Bootsbetrieb, insbesondere von Motor- oder Segelbooten nicht zulässig.
- ... sind keine sonstigen Großveranstaltungen und Events im Bereich der Bay und Lodge zulässig, die über den normalen Camping/ Lodgebetrieb hinausgehen.
- ... muss dafür Sorge getragen werden, dass es nicht zu massiven Störungen durch Lärm (Events) oder Licht (Lightshows ...) kommt – sowohl tagsüber als auch nachts.

Weitere Auflagen für Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Büro Fehr):

- Der im Südwesten liegende Teich darf zum Schutz von Amphibien nicht einfach zugeschüttet werden. Vielmehr ist der Teich am günstigsten vor Ende der Aktivitätszeit komplett zu entleeren – etwa im September. Der Bodenschlamm kann so einige Wochen abtrocknen und die Tiere können in das Umfeld ausweichen. Nach etwa einem Monat kann der Teich dann verfüllt werden. Einen Tag vorher sollte eine örtliche Kontrolle durch einen Biologen stattfinden.

Auflagen für funktionserhaltende Maßnahmen (Büro Fehr)

- Für den Teichrohrsänger ist es notwendig, in räumlicher Nähe zur jetzigen Fortpflanzungsstätte eine Röhrichfläche als Ausweichhabitat anzulegen. Dies geschieht am sinnvollsten im Norden des Sees an einem möglichst flachen Uferbereich. Die Fläche sollte möglichst mindestens 200 qm betragen.
- Für den Eisvogel wird vorsorglich die Anlage einer Eisvogelnistwand in einem Bereich empfohlen, der außerhalb der Wirkungen des Projektes liegt, z.B. in einem nicht fußläufig erreichbaren Teil des Sees im Norden oder auf einer Insel.
- Soweit der Teich im Südwesten überbaut wird, sollte westlich des Bebauungsplangebietes ein Ersatzgewässer angelegt werden.

Auflagen fürs Monitoring (Büro Fehr)

- Es bestehen teilweise Prognoseunsicherheiten im Hinblick auf die dauerhafte Reviernutzung brütender (Pirol, Kuckuck, Eisvogel) und rastender (Kormoran u.v.a.) Vögel. Daher sollte das Projekt zumindest in den ersten beiden Jahren nach Inbetriebnahme durch ein faunistisches Monitoring begleitet werden, um ggf. auf zunächst nicht anzunehmende Beeinträchtigungen reagieren zu können.

Darüber hinaus möchte ich mit Hinblick auf den außerhalb des als Bebauungsplans liegenden Teils des Effelder Waldsees auf die bereits geltenden Verbote im Landschaftsschutzgebiet hinweisen. Darunter fällt auch, dass der See nicht mit Motorbooten zu befahren ist. Für den Teil des Sees, der in den Entwürfen zur Landschaftsplanung als Naturschutzgebiet vorgesehen ist, gelten im Rahmen der Veränderungssperre auch bereits die dort formulierten weiterreichenden Verbote wie etwa Abstandsregelungen zum Ufer auch für Segelboote sowie Betretungsverbote.

Wegen der Vielzahl und der Komplexität der durchzuführenden Maßnahmen, halte ich eine Besichtigung der Maßnahmen nach der Fertigstellung für erforderlich. Die Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes sowie die funktionserhaltenden Maßnahmen aus dem Artenschutz wären binnen eines Jahres umzusetzen; die externen Kompensationsmaßnahmen binnen 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplans.

Straßenverkehrsamt

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn entsprechend den Empfehlungen des Verkehrsgutachtens die Waldseestraße verbreitert und ein Rad-/Gehweg angelegt wird.

Es wird die Parkplatzvariante 1 bevorzugt, da weniger Konfliktpunkte in Bezug auf Fußgänger-/Kfz-Verkehr gesehen werden und diese Variante weiter von der Wohnbebauung entfernt ist.

Die Bruchstraße mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ zu beschildern wird nicht als zielführend erachtet, da auch Besucher des Waldseegeländes als „Anlieger“ diese weiter befahren dürfen.

Zur in den Unterlagen erwähnten evtl. Verlegung des Knotens Bruchstraße / Waldseestraße ist zurzeit keine Stellungnahme möglich. Ggf. bitte ich nähere Planungen mit mir abzustimmen.

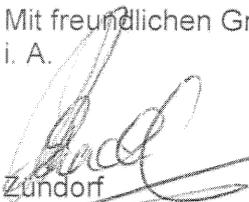
Hinweis:

In der Planzeichnung zum o. g. Bebauungsplan sowie in der Planzeichnung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes fehlt die Fläche für die erforderlichen 750 Parkplätze.

Es wird angeregt, diese in den jeweiligen Planzeichnungen darzustellen. Ansonsten ist die Erschließung für das gesamte Vorhaben nicht gesichert.

Mit freundlichen Grüßen

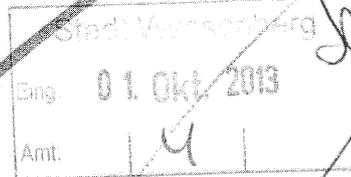
i. A.



Zündorf

Kreisstelle Heinsberg
Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

Stadt Wassenberg
Fachbereich 4
Postfach 12 20
41846 Wassenberg



Kreisstelle

Viersen

Mail: viersen@lwk.nrw.de

Heinsberg

Mail: heinsberg@lwk.nrw.de

Gereonstraße 80, 41747 Viersen

Tel.: 02162 3706-0, Fax -92

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann

Durchwahl: 43

Fax: 92

Mail: christian.hoffmann@lwk.nrw.de

20130930_Stellungnahme_Wassenberg_BP-3.docx

Viersen 30.09.2013

Vorab per Mail an: sendke@wassenberg.de

Bebauungsplan Nr. 3 „Effelder Waldsee“ und 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg vom 04.06.2013

Sehr geehrter Herr Sendke,

meine o. g. Stellungnahme ergänze ich wegen der nunmehr erkennbaren, geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der ökologische Ausgleich laut Eingriffsbilanzierung ist nachvollziehbar und in der Umsetzung – trotz der Inanspruchnahme von Ackerflächen – zu akzeptieren. Wären neben der Ausgleichsfläche landwirtschaftliche Flächen, wäre positiv zu werten, dass die Randbereiche mit einer Saumbepflanzung versehen werden sollen, die die Beschattung angrenzender Flächen verringert.

Demgegenüber wird der Ersatz für Waldumwandlung in dem landschaftspflegerischen Begleitplan nicht nachvollziehbar dargestellt. Bezweifelt wird daher, ob es sich im Bestand tatsächlich um Wald handelt, der einer Umwandlung bedarf. Sollte dies dennoch der Fall sein, ist fraglich, ob nicht durch eine flächendeckendere Aufforstung der ökologischen Ausgleichsfläche ein höherer Beitrag zur Waldumwandlung erbracht werden könnte.

Ganz grundsätzlich wird hinterfragt, wie mit ökologischem Ausgleich auf der einen und Waldumwandlung auf der anderen Seite umgegangen wird. Sollte tatsächlich die im

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

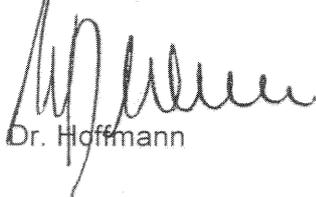
landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Waldumwandlung erforderlich sein, entstünde damit wiederum ökologischer Ausgleich, der in einem Ökokonto gutzuschreiben wäre.

Zusätzliches Potential für ein Ökokonto müsste sich ergeben, wenn auch für in der Vergangenheit aufgeforstete Flächen entsprechend verfahren würde.

Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor anderweitiger Inanspruchnahme sind aus hiesiger Sicht alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Kompensationsmaßnahmen jeder Art soweit wie möglich zu verdichten und Synergien zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

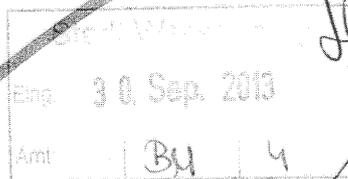


Dr. Hoffmann



Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

Stadt Wassenberg
Postfach 1220
41846 Wassenberg



23.09.2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-02.030
bei Antwort bitte angeben

Knoth
Betreuung
Telefon 02429/940031
Mobil 0049171/587055
joachim.knoth@wald-und-
holz.nrw.de

B-Plan Nr. 3 „Effelder Waldsee“ sowie 54. Änd. FNP
hier: Behördenbeteiligung

Ihre Schreiben 61 26 03 Sd/Wo vom 06.05.2013 und jetzt vom 28.08.2013
Mein Schreiben vom 07.06.2013

Sehr geehrter Herr Sendke,
sehr geehrte Damen und Herrn,

wie bereits mit dem o.a. Schreiben ausgeführt ist die Umwandlung von rund
1,3 Hektar Wald als **Ersatzaufforstung** extern durch die Erweiterung der
Aufforstungsfläche an der Röder Bahn auszugleichen.
Wir bitten, die notwendige Kompensation in dem Bauleitplanverfahren zeitnah
festzusetzen.

Wir schlagen aus verschiedenen Gründen („aus einem Guss“) vor, dann die
gesamte Fläche aufzuforsten und den rechnerischen Rest als Ökokonto zu
verbuchen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Knoth)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rureifel-
Jülicher Börde
Kirchstraße 2
52393 Hürtgenwald
Telefon +49 2429 9400-0
Telefax +49 2429 9400-85
rureifel-juelicher-
boerde@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Postfach 1220
41846 Wassenberg



Michael Straube
Eichenstraße 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-8094043
Tel. 0177-8892450
nabuheinsberg@aol.com

Wegberg, 30.9.2013

BP Nr. 3 "Effelder Waldsee" und 54. Änd. FNP Wassenberg
Ihr Schreiben vom 28.8.13
AZ 61 26 03 Sd/Wo

Sehr geehrter Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Sendtke,

beiliegend senden wir Ihnen in Ergänzung der digitalen Version unsere
Stellungnahme als Ausdruck.

Zur Nachbestimmung bittet der NABU um die Überlassung der Soundaufnahmen.
Bei mehreren Arten sind Verwechslungen möglich (Fransenfledermaus mit anderen
Arten der Gattung *Myotis*, Trennung der Arten der Gattung *Plecotus* (Langohren)
bislang soundanalytisch nicht möglich).

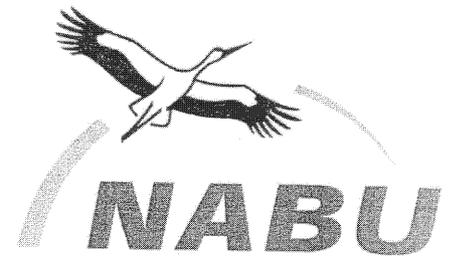
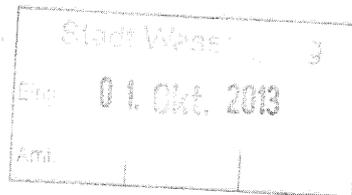
Weiter bitten wir um die Überlassung aller Fledermausnachweise inkl. Kartierdatum
zur Übernahme in unsere Datenbank und zur Meldung ins @LINFOS NRW oder um
die kurzfristige Meldung der Daten an das LANUV (Dr. Kaiser).

Wir regen an, für den Waldsee auch außerhalb des BP ein Nutzungskonzept zu
erstellen. In diesem Sommer wurde mehrfach wildes Baden mit einer erheblichen
Störung der Tierwelt beobachtet. Evtl. sollte dieses Nutzungskonzept alle größeren
Gewässer in Wassenberg umfassen, v.a. auch die Ophovener Seenplatte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Straube'.

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Postfach 1220
41846 Wassenberg



Kreisverband Heinsberg

Michael Straube
Eichenstraße 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-8094043
Tel. 0177-8892450
nabuheinsberg@aol.com

Wegberg, 30.9.2013

BP Nr. 3 "Effelder Waldsee" und 54. Änd. FNP Wassenberg
Ihr Schreiben vom 28.8.13
AZ 61 26 03 Sd/Wo

Sehr geehrter Damen und Herren,

zum geplanten o.g. Bebauungsplan und der o.g. Änderung des FNP Wassenberg sowie den vorgelegten Gutachten nimmt der NABU wie folgt Stellung:

Wie Ihnen bekannt ist, hat sich der Effelder Waldsee in den letzten Jahrzehnten zu einem Kleinod für die Natur und Vogelwelt entwickelt. Dies wird u.a. durch ein eigenes Kapitel im 2012 erschienenen Buch über die Vögel des Kreises Heinsberg von Martin Gellissen dargestellt. Vgl. dazu auch die Zusammenstellung bedeutender Brutvögel in Anhang 1 dieser Stellungnahme. Diese Entwicklung hat ihre Ursache v.a. in dem in der Vergangenheit guten Zusammenspiel von extensiver Erholungs-
nutzung und Rücksicht auf die Natur.

Vor dem Hintergrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Veröffentlichungen in der Presse sehen wir dieses gute Nebeneinander gefährdet. Wir weisen darauf hin, dass der Waldsee vom Land NRW inzwischen als bedeutender Winter-
rastplatz für arktische Gänse eingestuft wird und dass ein großer Teil im Rahmen des Landschaftsplans "Wassenberger Riedelland und unter Rurniederung" als Natur-
schutzgebiet ausgewiesen wird und dort bereits eine Veränderungssperre besteht. 2013 wurden bereits Abnahmen bei den Brutzahlen einiger Vogelarten, insbesondere von Wasservögeln festgestellt (siehe Anhang 2). Aufgrund der zunehmend intensi-

ven Nutzung des Gewässers und der BP-Gebietes müssen weitere Beeinträchtigungen für Natur und Vogelwelt erwartet werden, auch und gerade außerhalb des Gebiets des Bebauungsplans, u.a. wildes Baden. Da sie auch eine Folge des Ausbaus der Infrastruktur am Waldsee sind, müssen diese Folgen auch im Bebauungsplan und bei der Änderung des FNP Wassenberg berücksichtigt werden.

Grundlage für die Stellungnahme sind die Angaben in der Artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Fehr vom 14.8.2013.

Allgemeines

Der NABU begrüßt grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans, der die Nutzungen am Waldsee verbindlich regelt. Dabei ist das Wohl der Menschen in der Umgebung und der Natur am Waldsee sowie das Interesse von Erholungssuchenden außerhalb des BP-Gebietes ausreichend zu berücksichtigen. Eine starke Intensivierung der Nutzung und v.a. der Bau und Betrieb einer Wasserskianlage sind mit den Zielen des Naturschutzes und der landschaftsbezogenen ruhigen Erholung nicht vereinbar. Es stellt sich die Frage, warum eine solche große Freizeitanlage nicht an einem stärker vorbelasteten großen Gewässer wie der Ophovener Seenplatte realisiert wird. Die Stadt Wassenberg als Besitzerin des Waldsees sollte hier neben wirtschaftlichen Belangen auch den Schutz von Mensch und Natur berücksichtigen.

Der NABU hat dem Gutachter seine Daten vom Waldsee und der Umgebung überlassen, da einmalige Kartierungen in einer Saison gerade bei einem so wertvollen Gebiet keine vollständigen Erfassungen ermöglichen. Die Nutzung der ehrenamtlich erhobenen Daten ersetzt aber nicht eigene Erfassungen (siehe Methoden Vögel und Fledermäuse). Wir betonen, dass nur Daten übergeben wurden und ein Gespräch vor Ort zu den Vögeln stattgefunden hat. Eine Mitarbeit des NABU am Artenschutzgutachten (bzw. Artenschutzprüfung) fand nicht statt! Dies wurde in einer zum Verfahren versandten Unterlage fehlerhaft dargestellt.

Als ergänzende Literatur verweisen wir auf das Buch "De Biodiversiteit van Nationaal Park De Meinweg", was am 28.9.13 erschienen ist. Hier finden sich evtl. noch Daten zu potentiell vorkommenden Arten.

Für die Beurteilung von Bestandstrends bei Vögeln sollte auch die aktuelle Veröffentlichung "Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens" der NWO (2013) herangezogen werden. (im Internet unter <http://atlas.nw-ornithologen.de/>)

Aus der "Artenschutzrechtlichen Prüfung" wird nicht deutlich, ob es sich um eine Artenschutzprüfung der Stufe I oder II handelt. Die Kartierung spricht für Stufe II, die bekanntlich vorkommenden und die nachgewiesenen Arten sowie die Bedeutung als Winterrastplatz machen eine ASP II unumgänglich. Die für die ASP II vorgeschriebenen Artbögen fehlen komplett und müssen nachgereicht werden.

Gebiet des Bebauungsplans

Um Störungen im Nordwesten des Waldsees zu minimieren, ist das Ufer nördlich der geplanten Indooranlage aus der Nutzung zu lassen und dicht zu bepflanzen. Der NABU hat den Kreis Heinsberg aufgefordert, das geplante Naturschutzgebiet um die Wasserfläche bis zu dieser Uferlinie zu erweitern und die NSG-Grenze in einem größeren Abstand zur nördlichen Insel festzulegen, also nach Süden zu verschieben.

Methodik

Die Rodungen u.a. am Campingplatz fanden teilweise vor Beginn der Vogelkartierung, teilweise parallel dazu. Daher ist bei diesen Flächen keine Erfassung des Ausgangszustands möglich gewesen. Möglicherweise vorkommende Arten sind u.a. die Waldohreule und die Turteltaube.

Auch die am Wochenende des 9./10.3.13 durchgeführten Störungen am See (u.a. Anlage eines Stegs) sowie ggf. weitere Störungen können das Ergebnis der Kartierung beeinflusst haben.

Der Untersuchungsumfang folgt nicht den Anregungen und Forderungen des NABU (Stellungnahme vom 5.6.2013).

Das Untersuchungsgebiet ist nicht korrekt dargestellt (S. 5). Es fehlen zumindest die im Nordosten erfassten Wasser- und Waldflächen, in denen mit Eisvogel, Pirol und Fledermäusen wertgebende Arten erfasst wurden.

Bei den Vögeln (Untersuchungszeitraum 21.2.-9.7.13) fehlen Untersuchungen im Herbst und Winter, zur Erfassung von Zugvögeln und Wintergästen. Eine einzige winterliche Begehung allein am 21.2.13 reicht nicht aus. Es fehlen Angaben zur Erfassung nachaktiver Vögel (v.a. Eulen und Wachtel).

Bei den Fledermäusen fehlen Untersuchungen im Spätsommer und Herbst, um ziehende Tiere zu erfassen (v.a. Großer Abendsegler und Rauhauffledermaus, ggf. auch Teichfledermaus). Die Termine 1. und 7.6.13 sowie 8. und 18.7.13 liegen so nahe zusammen, dass sie nur als jeweils ein Termin gewertet werden können. Es fehlen die für die Erfassung von Fledermäusen wichtigen Angaben zu Uhrzeiten und Wetter sowie zu eingesetzten Geräten und verwendeter Auswertesoftware, weiter Literaturangaben zur Soundauswertung. Es wurden keine Daueraufzeichnungen zur längeren Erfassung von Arten, insbesondere von flüsternden Arten eingesetzt.

Eine Verkürzung notwendiger Kartierzeiten aufgrund von Zeitdruck bei der Aufstellung des BP ist nicht akzeptabel und führt zu einem fehlerhaften Verfahren.

Es fehlen Untersuchungen zum Bestehen von geschützten Lebensstätten an abgerissenen oder veränderten Gebäuden oder Bauten auf dem alten Campingplatz.

Eine Erfassung von Haselmausnestern und -fraßspuren während der Kartierung von Fledermäusen in Dämmerung und Dunkelheit halten wir für schwierig bis unmöglich.

Vögel

Zum Kartierzeitraum siehe Methodik.

Bei der Darstellung der Kartierungsergebnisse (S. 6) fehlen Angaben zur Biologie der Arten, zumindest der planungsrelevanten Arten, wie sie bei den Fledermäusen gegeben werden. In der Tabelle (S. 7-9) fehlt bei den planungsrelevanten Arten die Angabe der Revierzahl oder etwa bei Zugvögeln und Jahresgästen die Angabe der beobachteten Individuen.

Die Daten zum Rothalstaucher sind in dem überlassenen Datenbestand enthalten.

Als weitere planungsrelevante Art, die an Seilen und Leitungen kollidieren kann, ist der Uhu zu behandeln, der zunehmend den Kreis Heinsberg besiedelt. Als weitere planungsrelevante Art, die auf landwirtschaftlichen Flächen brütet, muss der Austernfischer aufgenommen werden, der mehrfach am Waldsee Reviere besetzt oder sogar erfolgreich gebrütet hat (2011). 2012 wurde zur Brutzeit ein Paar auf einer Ackerfläche westlich des Waldsees beobachtet. Die Art brütet im Kreis Heinsberg auch in Rüben- und Maisschlägen (Ophovener Baggerseen, GELLISSEN 2012, Die Vögel des Kreises Heinsberg).

Fledermäuse

Im Bericht sollten alle 14 lokal nachgewiesenen Arten zumindest kurz behandelt werden.

Aufgrund der zu früh beendeten Kartierungen fehlen Aussagen zu ziehenden Großen Abendseglern und Rauhautfledermäusen im Herbst. Die große Zahl von Abendseglern bei der Kartierung und der Nachweis der Rauhautfledermaus lassen hier im Herbst sehr große Zahlen erwarten. Auch ein Auftreten der Teichfledermaus ist möglich (FFH-RL, Anh. II, Funde in Hückelhoven-Kleingladbach/Rurtal und Wegberg/Schwalmtal).

Abb. 9 (S. 13) suggeriert einen Schwerpunkt der Fledermausaktivität entlang der Ufer und Wege. Die Jagdgebiete sind tatsächlich viel größer und umfassen bei mehreren Arten wie Wasserfledermaus und Großer Abendsegler sicherlich den ganzen Waldsee und die Umgebung; die Wasserfledermaus jagt auch im Wald.

Bei Rauhautfledermaus und Großem Abendsegler (sowie Zweifarbfledermaus) fehlt der Hinweis, dass es sich um wandernde Arten handelt, die im Rheinland vorwiegend zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst beobachtet werden und auch bei uns überwintern. Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler wurden erfasst (wann lässt das Gutachter offen), im Herbst sind sie nach eigenen Beobachtungen im Kreis Heinsberg weitaus häufiger, Große Abendsegler bis mind. Ende November auch in Kästen nachgewiesen.

Bei den bestimmten Braunen Langohren könnte es sich auch um die weitaus selteneren Graue Langohren handeln. Eine Bestimmung mittels Aufnahme und Soundanalyse ist bislang nicht sicher möglich.

Als lichtempfindlich oder lichtmeidend gelten nicht nur die genannten sondern folgende Fledermausarten, die nachgewiesen wurden oder potentiell vorkommen können: Graues und Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, bei der Wimperfledermaus vermuten wir es (Aus- und Einflug im weitgehender Dunkelheit). Weitere Arten jagen teilweise am Licht, während sie in anderen Situation Licht meiden.

Quartiere an Bäumen nutzen potentiell alle 14 im Rurtal im Kreis Heinsberg nachgewiesenen Fledermausarten, v.a. aber Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und seltener die Zwergfledermaus, außerdem der Kleine Abendsegler.

Biber

Hilfreich für die Beurteilung der Nutzung des Waldsees durch den Biber wäre eine Karte mit Angabe der Beobachtungen, Fraßspuren und ggf. Baue/Burgen. Bei einer Kartierung des LANUV wurden 2010 und 2012 Fraßspuren der Art an allen Inseln und entlang weiter Uferstrecken gefunden, auch im Bereich des Campingplatzes. Es ist daher davon auszugehen, dass der Biber den ganzen Waldsee zum Nahrungserwerb nutzt und dabei nicht nur entlang der Ufer schwimmt.

Auf der südlichen Insel vor dem Campingplatz bestand oder besteht eine Burg.

Es gilt nach Informationen der alten Pächter der dringende Verdacht, dass der Waldsee nicht nur ein etabliertes Revier der Art ist, sondern dass sich die Art dort auch fortpflanzt. Jungbiber besitzen ein erhöhtes Gefährdungspotential durch die geplanten Aktivitäten.

Wirbellose

Eine Behandlung Wirbelloser findet in der ASP weitgehend nicht statt. Zumindest auf die naturschutzfachlich wichtige Gruppe der Libellen mit aquatischen Larven sollte eingegangen werden.

Projektbedingte Eingriffe

Lärm

Wir weisen darauf hin, dass das so genannte "Mirbach-Gutachten" zur Lärmempfindlichkeiten naturschutzfachlich umstritten ist. Da es sich auf fließenden Verkehr bezieht, können daraus keine Analogieschlüsse zur Lärmempfindlichkeit von Tierarten gegenüber Badebetrieb und andere geplante Events abgeleitet werden.

Die beiden nachgewiesenen Kiebitz-Reviere liegen sogar innerhalb des Störungsbereiches des BP. Im Akustik-Gutachten wird von Parkplätzen westlich des BP ausgegangen, die noch weiter in diese Reviere reichen würden. Da der Kiebitz sich im Kreis Heinsberg in einem schlechten Erhaltungszustand mit Tendenz zu weiterer Verschlechterung befindet, sollte die Art nicht beeinträchtigt werden. Siehe auch Austernfischer (unter Vögel).

Wasserskianlage

Die Wasserskianlage steht nicht im Einklang mit den Anforderungen von Menschen und Tieren in dem sensiblen Lebensraum von Waldsee und Rurtal. Sie führt zu einer permanenten Beunruhigung der Tierwelt am See. Die Lärmemissionen würden zur Belästigung von Erholungssuchenden und Tieren am gesamten Waldsee und je nach Windrichtung vermutlich auch der Bevölkerung von Effeld führen. Außerdem besteht bei den am Waldsee lebenden Arten wie dem Kormoran, aber auch bei den in großer Zahl (1000e) rastenden Gänsen, Möwen und anderen Vogelarten, ggf. auch dem Uhu, aber auch bei schnell fliegenden Fledermäusen wie dem häufig nachgewiesenen Großen Abendsegler die Gefahr der Kollision mit den Seilen. Sofern eine regelmäßige Tötung von Tieren zu erwartet ist, die nach der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie geschützt sind (alle heimischen Vogelarten, alle Fledermausarten), ist der Betrieb der Anlage unserer Ansicht nach und unabhängig von einer Genehmigung illegal.

Daher lehnt der NABU diese Anlage ab.

Im Falle der Genehmigung lehnt der NABU eine Verankerung auf der nördlichen Insel oder einer anderen Insel aufgrund der Beunruhigung der Tierwelt durch die laufende Anlage ab. Die Laufzeiten der Anlage sind auf ein Minimum zu beschränken, maximal sind die in der ASP genannten Zeiten vom 1.4. bis 14.9. zulässig. Ein Betrieb vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang sowie eine Beleuchtung der Anlage sind zu untersagen.

Ausweichhabitate

Der Hinweis bei mehreren Vogelarten (u.a. Pirol und Nachtigall), sie könnten ihre Reviere in benachbarte geeignete Flächen verlegen, ist fachlich nicht korrekt. Zum einen wäre zu erfassen, ob die Arten dort schon Reviere besetzen und die Flächen damit als Ausweichraum ausscheiden. Wenn die Arten dort fehlen, sind die Flächen derzeit nicht geeignet. Falls erwartet wird, dass Reviere zerstört werden, müssen daher Flächen optimiert werden, um eine Ansiedlung der Arten oder eine Erhöhung der Revierdichte zu ermöglichen, ggf. abseits des Waldsees.

Weitere Erfassungen

Wir unterstützen die Forderung des Gutachters nach weiteren Kartierungen. Zunächst müssen im Herbst und Winter eigene Daten zu ziehenden und überwinternden Arten gewonnen werden. Weiter ist ein Monitoring der Entwicklungen rastender und überwinternder Arten notwendig, also - neben Pirol, Kuckuck, Eisvogel und Kormoran - auch Wasser- und Watvögel. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die aktuelle Entwicklung bereits eine Verschlechterung der Brutbestände einiger Vogelarten bewirkt hat.

Maßnahmen

Licht- und Lärmemissionen in Richtung Wasserfläche müssen durch geeignete Maßnahmen weitgehend minimiert werden, u.a. durch die Abpflanzung des Ufers nördlich der geplanten Indooranlage.

Neben der Beleuchtung des Sees sind auch Skybeamer, Feuerwerke und andere Licht- und Lärmquellen zu untersagen.

Die vom Gutachter angeregten oder geforderten Maßnahmen müssen als Auflagen in FNP und BP übernommen werden, da Angaben im Gutachten für Antragsteller nicht verbindlich sind. Die Formulierung "soll/sollte" ist durch "muss" zu ersetzen.

Der zu zerstörende Teich ist durch ein Ersatzgewässer am Ufer nordwestlich des BP oder im Wald nordöstlich des BP zu ersetzen. Kleingewässer frei von großen Fischen und frei von Raubfischen sind im Kreis Heinsberg selten. Ergänzend sollten flache, temporär wasserbespannte Laichgewässer für die Kreuzkröte geschaffen werden.

Es ist zu prüfen, ob die Maßnahme für den planungsrelevanten Teichrohrsänger (seltener Brutvogel im Kreis Heinsberg, Tendenz abnehmend) als CEF-Maßnahme vorab umgesetzt werden und funktionell sein muss. Laut FIS des Landes NRW (www.naturschutzinformationen-nrw.de), gilt: "Die Neuanlage von Schilfröhricht ist jedoch aufwändig und erfordert ein maßnahmenbezogenes Monitoring." Als Zeitraum für die Herstellung gibt das LANUV 2-10 Jahre an ! Der NABU schlägt als Untergrenze der Größe 300 m² vor.

Als Abstand von Nutzungen zu den Ufern und Inseln sind statt der vom Gutachter geforderten 10 m mindestens 30 m, besser 50 m anzusetzen und durch Bojen zu markieren. Die künftig intensivere Nutzung des Sees erfordert größere Ruhezeiten

für die Natur als bislang bestehen. Die alleinige Ausweisung eines Teils des Sees als NSG reicht dafür nicht aus.

Aufgrund fehlender Untersuchungen fordert der NABU zum Ersatz von potentiell zerstörten Quartieren an abgerissenen oder veränderten Gebäuden und in gerodeten Bäumen die Installation von 20 Spaltenkästen für Spalten an Gebäuden nutzende Fledermausarten und von 20 Höhlenkästen für baumbewohnende Arten (Wald nord-östlich Waldsee). Zur langfristigen Quartiersicherung sollten die Waldbestände am Waldsee nur noch extensiv bewirtschaftet werden und Höhlenbäume erhalten werden.

Zum Schutz von Mensch und Natur muss auf der Bruchstraße am Waldsee sowie auf der Waldseestraße von der Bruchstraße bis zum Waldrand nördlich der K 21 ein Tempolimit von 30 eingerichtet werden, besser noch bauliche Anlagen zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Straube
NABU Kreisverband Heinsberg

Verteiler:

- Stadt Wassenberg
- Kreis Heinsberg - Amt für Bauen und Wohnen (63)
- Kreis Heinsberg - Amt für Umwelt und Verkehrsplanung (61)
- Bezirksregierung Köln - Dez. 51
- Bezirksregierung Köln - Dez. 53
- Landesbüro der Naturschutzverbände

Anhang 1 - Besondere Brutvögel am Effelder Waldsee

Hans-Georg Bommer
Josef-van-der-Velden-Str.4a
52531 Übach-Palenberg

Tel. 02451 / 941482

E-Mail: hgbommer@web.d

Übach, den 24. Juni 2013

Besondere Brutvögel am Effelder Waldsee, zusammengestellt aufgrund der von **Martin Gellissen** von 1973 bis 2012 gesammelten Daten

Es ist allgemein bekannt, dass dem Effelder Waldsee **große regionale Bedeutung für rastende Wasservögel im Winterhalbjahr** zukommt. Dies ist durch eine Vielzahl von Beobachtungsdaten von Martin Gellissen belegt.

Weniger bekannt ist, dass er trotz seiner Beeinträchtigungen durch Freizeitbetrieb ein **bedeutungsvolles Brutvogelgebiet** ist und ihm insoweit im Kreis Heinsberg eine herausragende Bedeutung zukommt.

Vogelart	Rote Liste NRW 2008	Brutpaare/Reviere	Bedeutung
Graugans		25	größter Brutplatz im Kreisgebiet
Mandarinente		1	Brutverdacht, im Kreis als Brutvogel sehr selten
Schnatterente		1	Brutverdacht, überregional bedeutsam
Reiherente		6	größter Brutplatz im Kreisgebiet
Haubentaucher		9	
Rothalstaucher	R	1	Brutverdacht, überregional bedeutsam
Habicht	V	1	
Austernfischer		1	im Kreis sehr seltener Brutvogel
Kiebitz	3	2	
Flußregenpfeifer	3	3	
Turteltaube	2	2	
Kuckuck	3	2	
Steinkauz	3	1	
Eisvogel		1	im Kreis seltener Brutvogel
Schwarzspecht		1	im Kreis seltener Brutvogel
Kleinspecht	3	1	
Pirol	1	2	
Weidenmeise		1	im Kreis seltener Brutvogel
Uferschwalbe	V	37	
Mehlschwalbe	3	76	
Waldlaubsänger	3	1	
Fitislaubsänger	V	2	
Feldschwirl	3	1	

Anhang 2 - Brutpaare/Reviere am Effelder Waldsee

	2009	2010	2011	2012	2013
Höckerschwan	1	1	1	1	0
Kanadagans	1	1	3	2	2
Graugans	6	17	7	15	4
Nilgans	0	4	8	4	2
Reiherente	6	5	2	1	0
Haubentaucher	5	4	1	3	0
Austernfischer	1	1	1	1	0
Flussregenpfeifer	0	0	0	1	0
Turteltaube	1	1	2	1	0
Kuckuck	1	1	1	1	1
Eisvogel	1	1	1	1	1
Kleinspecht	1	1	0	0	1
Pirol	2	2	1	1	1
Teichrohrsänger	1	0	0	0	1
Gelbspötter	1	1	1	1	1
Nachtigall	1	1	2	2	1
Goldammer	1	1	1	0	0

Die Anzahl von Brutpaaren bzw. Revieren von einigen ausgewählten Vogelarten am Effelder Waldsee in den letzten fünf Jahren

Wegberg, den 6.9.2013
Martin Gellissen

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Fachbereich 4-z.H. Herrn Sendke
Postfach 1220

41846 Wassenberg

**Bebauungsplan Nr. 3 "Effelder Waldsee" und 54. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg
Stellungnahme der Höheren Landschaftsbehörde im Rahmen der
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Ihr Schreiben vom 31.Juli 2013, Az.: 612603 Sd/Win
Mein Schreiben v. 17.06.2013**

Sehr geehrter Herr Sendke,

Aus der Sicht der Höheren Landschaftsbehörde nehme ich zur o.a.
Planung im Rahmen der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung:

Die Anregungen und Bedenken aus meiner Stellungnahme vom
17.06.2013 halte ich – soweit im bisherigen Verfahren nicht
berücksichtigt - weiterhin aufrecht.

Wie telefonisch besprochen bin ich gerne bereit in gemeinsamen
Gesprächen bzw. Ortsterminen unter Beteiligung der Unteren
Landschaftsbehörde und der Naturschutzverbände an der weiteren
Planentwicklung mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Hoffmann)

Datum: 07.10.2013

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

51.1-5.3/SU

Auskunft erteilt:

Herr Hoffmann

winfried.hoffmann@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: K 316

Telefon: (0221) 147 - 3435

Fax: (0221) 147 - 3339

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

